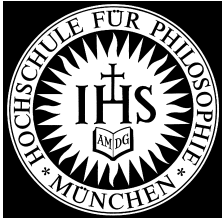


**HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE
Philosophische Fakultät S.J.
- München -**

**PRÜFUNGS- und
STUDIENORDNUNG**

für das ZUSATZSTUDIUM ERWACHSENENPÄDAGOGIK

**an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.
vom 1. Oktober 2004,
geändert durch Satzung am 5. Februar 2010**



PRÜFUNGSORDNUNG
für das ZUSATZSTUDIUM ERWACHSENENPÄDAGOGIK
an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.,
vom 1. Oktober 2004,
geändert durch Satzung am 5. Februar 2010

Die Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S.J. erlässt folgende Prüfungsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung, deren Ergebnis die Gesamtnote des Zusatzstudiums ist, besteht aus studienbegleitenden Einzelprüfungen. Durch diese soll festgestellt werden, ob der Kandidat ein gründliches und anwendungsbezogenes Wissen in den drei Studieneinheiten A, B und C des Zusatzstudiums erworben hat.
- (2) Die drei Studieneinheiten des Zusatzstudiums sind: A *Philosophische Grundlegung* (§ 6 Abs. 1 der Studienordnung), B *Theoriefelder der Erwachsenenpädagogik* (§ 6 Abs. 2 Nrn. 1. u. 2 der Studienordnung) und C *Handlungskonzepte in der Erwachsenenbildung* (§ 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 der Studienordnung).

§ 2

Qualifikation für das Zusatzstudium

Die Qualifikation für die Aufnahme des Zusatzstudiums besitzt, wer ein Hochschulstudium mit Erfolg abgeschlossen hat.

§ 3

Studiendauer, Prüfung, Prüfungsfristen

- (1) Die Studiendauer (einschließlich der Einzelprüfungen) beträgt in der Regel zwei, höchstens drei Fachsemester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen in den drei Studieneinheiten A, B und C. Der Arbeitsaufwand für jede der drei Studieneinheiten beträgt mindestens 250 Arbeitsstunden, die 10 Credits entsprechen (1 Credit entspricht 25 Arbeitsstunden). Der zeitliche Gesamtumfang des Zusatzstudiums beträgt also mindestens 750 Arbeitsstunden, die 30 Credits entsprechen.

- (2) Die Einzelprüfungen finden in jedem Semester in der Regel jeweils am Ende der Vorlesungszeit, seltener nach einzelnen Abschnitten einer Lehrveranstaltung statt.
- (3) Die Meldefristen sowie die Prüfungstermine für die Einzelprüfungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu den Einzelprüfungen an, dass er bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters in jeder der drei Studieneinheiten A, B und C Einzelprüfungen im Umfang von mindestens 10 Credits abgelegt hat, gilt die Gesamprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (5) Eine Rückmeldung in das dritte Fachsemester ist nur möglich, wenn bis zum Rückmeldungstermin mindestens 10 Credits in den Studieneinheiten A und/oder B und/oder C erworben wurden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung der Einzelprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Hochschulrat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses, der aus fünf Mitgliedern besteht, führt der Rektor. Die weiteren Mitglieder wählt der Hochschulrat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren der Hochschule. Ist der Rektor verhindert, so überträgt er einem anderen Mitglied den Vorsitz.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Jede Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zuungunsten des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüfungskommission angerufen werden. Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Einzelprüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt. Ein Beschwerderecht gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses besteht vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht.

§ 5 Prüfer

- (1) Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (2) Zum Prüfer können alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung Befugten bestellt werden, wenn sie innerhalb des Zusatzstudiums eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben.

§ 6 Anrechnungen von Studienleistungen

Studienzeiten aus anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden nicht angerechnet.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Tritt der Kandidat nach der Zulassung zu einer Einzelprüfung ohne triftige Gründe zurück, versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Einzelprüfung oder zeigt er die für den Rücktritt oder das Versäumnis maßgeblichen Gründe nicht unverzüglich an, so gilt die jeweilige Einzelprüfung, zu der er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin er wieder zur entsprechenden Einzelprüfung anzutreten hat.
- (3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5) bewertet.
- (4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach der Prüfungsleistung, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim jeweiligen Prüfer geltend gemacht werden.
- (5) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

II. PRÜFUNG

§ 8

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in Einzelprüfungen (Fachprüfungen und qualifizierte Seminar- bzw. Übungsscheine) durchgeführt. Der Umfang einer Einzelprüfung wird mit Hilfe von Credits bestimmt.
- (2) Der Umfang der Gesamtprüfung beträgt mindestens 30 Credits, wobei in jeder der Studieneinheiten A, B und C mindestens 10 Credits erworben werden müssen.
- (3) Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Credit-Konto bei den Akten des Sekretariats eingerichtet. Die Credits der bestandenen Einzelprüfungen werden auf diesem Konto aufgelistet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit in den Stand seines Credit-Kontos Einblick nehmen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur jeweiligen Einzelprüfung sind:

1. Nachweis der Qualifikation für das Zusatzstudium gemäß § 2,
2. ein mindestens einsemestriges Studium gemäß der Studienordnung für das Zusatzstudium Erwachsenenpädagogik an der Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S.J., München.

§ 10

Meldung zur Einzelprüfung

- (1) Der Meldung zur Einzelprüfung ist der Nachweis der Qualifikation für das Zusatzstudium gemäß § 9 Nr. 1 beizufügen, falls er sich nicht bereits bei den Akten des Sekretariats der Hochschule befindet.
- (2) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Sämtliche dem Antrag beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Hochschule über und verbleiben bei den Akten. Beigefügte Originalunterlagen werden nur zurückgegeben, sofern der Kandidat als Ersatz Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

§ 11 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur entsprechenden Einzelprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in § 10 Abs. 1 benannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder
 2. die Gesamtprüfung im Zusatzstudium endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine negative Zulassungsentscheidung ist dem Kandidat schriftlich mitzuteilen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Art, Zusammensetzung und Gegenstand der Prüfung

- (1) Folgende Arten von Einzelprüfung sind möglich:
 1. eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über eine zweistündige Vorlesung (bewertet mit 4 Credits, entspricht 100 Arbeitsstunden),
 2. ein qualifizierter Hauptseminarschein als Ergebnis der regelmäßigen Teilnahme (d.h. höchstens zweimalige entschuldigte Abwesenheit) an einem zweistündigen Hauptseminar und einer Seminararbeit (bewertet mit 6 Credits, entspricht 150 Arbeitsstunden),
 3. ein qualifizierter Proseminarschein als Ergebnis der regelmäßigen Teilnahme (d.h. höchstens zweimalige entschuldigte Abwesenheit) an einem zweistündigen Proseminar und einer Seminararbeit (bewertet mit 4 Credits, entspricht 100Arbeitsstunden),
 4. ein qualifizierter Übungsschein als Ergebnis der regelmäßigen Teilnahme (d.h. höchstens zweimalige entschuldigte Abwesenheit) an einer zweistündigen Übung und (einer) zu Beginn der Übung vereinbarten Prüfungsleistung(en) (bewertet mit 2 Credit, entspricht 50 Arbeitsstunden).
 5. Die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Praktikum, verbunden mit einer Praxisreflexion (im Rahmen eines Seminars, einer Übung oder eines Kolloquiums) und einem mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Abschlussbericht, wird in Studieneinheit C mit 4 Credits bewertet.
- (2) Die Gesamtprüfung im Umfang von mindestens 30 Credits setzt sich aus folgenden Einzelprüfungen zusammen:
 1. Einzelprüfungen über die entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Studienordnung gewählten Lehrveranstaltungen der Studieneinheit A *Philosophische Grundlegung* (mögliche Prüfungsfachrichtungen s. § 6 Abs. 1 der Studienordnung) im Umfang von mindestens 10 Credits (entspricht 250 Arbeitsstunden),
 2. Einzelprüfungen über die entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Studienordnung gewählten Lehrveranstaltungen der Studieneinheit B *Theoriefelder der Erwachsenenpädagogik* (mögliche Prüfungsfachrichtungen s. § 6 Abs. 2 Nrn. 1. u. 2 der Studienordnung) im Umfang von mindestens 10 Credits (entspricht 250 Arbeitsstunden),
 3. Einzelprüfungen über die entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Studienordnung gewählten

Lehrveranstaltungen der Studieneinheit C *Handlungskonzepte in der Erwachsenenbildung* (mögliche Prüfungsfachrichtungen s. § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 der Studienordnung) im Umfang von mindestens 10 Credits (entspricht 250 Arbeitsstunden).

- (3) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. Die Einzelprüfungen am Ende der Vorlesungszeit werden unter Angabe von Ort und Zeit jeweils drei Wochen vor Beginn durch Anschlag bekanntgegeben. Der Kandidat nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil.

§ 13 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können außer den in § 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Einzelprüfungen (im Umfang von mindestens 30 Credits) weitere Prüfungen abgelegt bzw. weitere qualifizierte Seminar- oder Übungsscheine erworben werden.
- (2) Auch der Umfang dieser zusätzlichen Einzelprüfungen wird entsprechend § 12 Abs. 1 mit Hilfe von Credits bestimmt.
- (3) Wenn die zusätzlichen Einzelprüfungen in Lehrveranstaltungen aus der in jedem Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Hauptabteilung I und/oder in den in jedem Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichneten Veranstaltungen des Fachschwerpunktes F 10 (*Psychologie und Erwachsenenpädagogik*) der Hauptabteilung II des Lehrangebots der Hochschule abgelegt wurden, gehen deren Noten auf Antrag in die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses des Zusatzstudiums ein.
- (4) Wenn die zusätzlichen Einzelprüfungen in Lehrveranstaltungen außerhalb des in Abs. 3 genannten Lehrangebots abgelegt wurden, werden sie zwar auf Antrag auf dem Abschlusszeugnis des Zusatzstudiums Erwachsenenpädagogik dokumentiert, gehen aber nicht in dessen Gesamtnote ein.

§ 14 Festlegung des Prüfungsergebnisses der Prüfung, Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Noten für die Einzelprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Einzelprüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|----------------------------|--|
| Note 1 "sehr gut" | eine hervorragende Leistung; |
| Note 2 "gut" | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 "befriedigend" | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4 "ausreichend" | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| Note 5 "nicht ausreichend" | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Es besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Benennung der Zwischennoten gilt Abs. 3 entsprechend.

- (3) Die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelprüfungsnoten in den in § 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Studienbereichen (im Umfang von mindestens 30 Credits) und der in § 13 Abs. 3 beschriebenen zusätzlichen Einzelprüfungsnoten. Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|---------------------|----------------|
| bis 1,50: | "sehr gut" |
| über 1,50 bis 2,50: | "gut" |
| über 2,50 bis 3,50: | "befriedigend" |
| über 3,50 bis 4,00: | "ausreichend" |
- (4) Die Gesamtprüfung im Umfang von mindestens 15 Credits ist nur bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (5) Hat der Kandidat die Gesamtprüfung nicht bestanden, sind ihm nach deren Abschluss die erzielten Einzelprüfungsnoten und das Nichtbestehen der Gesamtprüfung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 14 sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Die Gesamtprüfung kann jeweils in den Einzelprüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden ist oder gemäß § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

- (2) Die Wiederholungsprüfung der entsprechenden Einzelprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Einzelprüfung abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin um höchstens sechs Monate verlängert werden; eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist einzureichen. Versäumt der Kandidat unentschuldigt die Frist, oder stellt er nicht rechtzeitig einen Verlängerungsantrag, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 16

Abschlusszeugnis

Über die bestandene Gesamtprüfung wird ein Abschlusszeugnis (Zertifikat) der Hochschule ausgestellt. Dieses enthält die Gesamtnote, die Noten der Einzelprüfungen in den Studieneinheiten A, B und C (im Umfang von mindestens 30 Credits), die Noten der zusätzlichen Einzelprüfungen gemäß § 13 sowie den jeweiligen Arbeitsaufwand der entsprechenden Lehrveranstaltungen in Credits. Es trägt das Datum der letzten Einzelprüfung und wird vom Rektor der Hochschule unterschrieben.

§ 17

Ungültigkeit von Einzelprüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Einzelprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Gesamtprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Einzelprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die jeweilige Einzelprüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig.
- (3) Ist das Nichtbestehen oder die Ungültigkeit der Gesamtprüfung festgestellt, so ist das Abschlusszeugnis vom Prüfungskandidaten zurückzugeben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Inkrafttreten

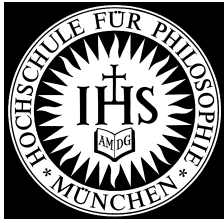
Diese Prüfungsordnung tritt in geänderter Fassung am 1. April 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Zusatzstudium im Sommersemester 2010 beginnen.

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2004 wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrates vom 6. Juli 2009, mit Kenntnisnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

München, 5. Februar 2010

gez. Prof. Dr. Michael Bordt SJ
Rektor der Hochschule

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung wurde am 5.2.2010 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5.2.2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.2.2010.



**STUDIENORDNUNG
für das ZUSATZSTUDIUM ERWACHSENENPÄDAGOGIK
an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.
vom 1. Oktober 2004,
geändert durch Satzung am 5. Februar 2010**

Die Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S.J. erlässt folgende Studienordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Erwachsenenpädagogik an der Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S.J., München, vom 1. Oktober 2004, geändert am 5. Februar 2010, Ziele, Inhalte und Verlauf des Zusatzstudiums Erwachsenenpädagogik.

**§ 2
Studienaufwand**

Der zeitliche Aufwand für das Zusatzstudium beträgt insgesamt mindestens 15 Credits. Dies entspricht mindestens 750 Arbeitsstunden (1 Credit entspricht 25 Arbeitsstunden). Der Arbeitsaufwand für die drei Studieneinheiten A *Philosophische Grundlegung*, B *Theoriefelder der Erwachsenenpädagogik* und C *Handlungskonzepte in der Erwachsenenbildung* beträgt jeweils mindestens 10 Credits.

**§ 3
Studiendauer**

Die Studiendauer (einschließlich der Einzelprüfungen) beträgt in der Regel zwei, höchstens drei Fachsemester. Eine Rückmeldung in das dritte Fachsemester ist nur möglich, wenn bis zum Rückmeldungstermin mindestens 10 Credits erworben wurden. Das Zusatzstudium ist so angelegt, dass es berufsbegleitend absolviert werden kann. Die Lehrveranstaltungen liegen mehrheitlich in den Nachmittags- und Abendstunden. Block- und Kompaktseminare werden nach Möglichkeit am Freitag und Samstag angeboten.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziele des Zusatzstudiums Erwachsenenbildung

- (1) Das Zusatzstudium Erwachsenenpädagogik bietet – aufbauend auf einem abgeschlossenen Erststudium – eine zusätzliche Qualifikationsmöglichkeit für eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit in den verschiedenen Berufsfeldern der Erwachsenenbildung. Es ergänzt mit seinen drei Studieneinheiten die jeweilige fachliche Ausbildung und ermöglicht eine praxisorientierte Weiterbildung für das erwachsenenpädagogische Arbeitsfeld.
- (2) Das Studium bietet die Möglichkeit:
 1. zentrale Fragestellungen und Probleme der gegenwärtigen philosophischen Diskussion auf der Basis der systematischen Fachrichtungen der Hauptabteilung I des Lehrangebots der Hochschule – insbesondere der philosophischen und psychologischen Anthropologie – kennenzulernen und in ihren geistesgeschichtlichen Entwicklungsprozessen zu verfolgen;
 2. einen Überblick zu gewinnen über die bestimmenden Faktoren im Handlungsfeld Erwachsenen- bzw. Weiterbildung und über die wichtigsten Ansätze der erwachsenenpädagogischen Forschung und Theoriebildung;
 3. erwachsenenpädagogische Lehr- und Lernmethoden exemplarisch anzuwenden und zu reflektieren, ebenso Konzepte der Beratung, der Organisation und finanziellen Steuerung von Weiterbildungseinrichtungen sowie ihrer Evaluation und Qualitätssicherung.
- (3) Wenn die geforderten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Credits in der vorgesehenen Studiendauer erbracht worden sind, stellt die Hochschule ein Abschlußzeugnis (Zertifikat) aus.

§ 6 Studieninhalte

Das Zusatzstudium Erwachsenenpädagogik verfolgt als Ziel eine philosophisch-anthropologische und erwachsenenpädagogische Zusatzausbildung. Inhalte der drei Studieneinheiten sind:

- (1) Studieneinheit A *Philosophische Grundlegung*:

Einführung in die Philosophie; Erkenntnislehre, Wissenschaftstheorie und Sprachphilosophie; Philosophische Anthropologie; Allgemeine Ethik und Sozialphilosophie (einschließlich Medienethik); Naturphilosophie; Ästhetik, Kultur- und Geschichtsphilosophie; Metaphysik; Philosophische Gotteslehre und Religionsphilosophie; Philosophie- und Geistesgeschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit.

(2) Studieneinheit B *Theoriefelder der Erwachsenenpädagogik:*

1. Themenbereich B I *Erwachsenenbildung als pädagogisches Handlungsfeld:*

Gesellschaftliche Bedingungen und Institutionen der Erwachsenenbildung; Zielgruppen; religiöse Bildung; Weiterbildungsrecht und -politik; Berufsfelder und Professionalisierung.

2. Themenbereich B II *Theorien der Erwachsenenbildung:*

Pädagogische Basistheorien und Grundbegriffe; Ziele und Begründungen von Weiterbildung; Empirische Forschungsergebnisse; Bildungskonzepte.

(3) Studieneinheit C *Handlungskonzepte in der Erwachsenenbildung:*

1. Themenbereich C I *Lernprozesse planen und gestalten (Didaktik der Erwachsenenbildung):*

Didaktik und Methoden der Erwachsenenbildung (einschließlich Mediendidaktik und Medienanalyse); Dramaturgie des Lernprozesses; Gruppendynamik; Gesprächsleitung; Hospitation/Praktikum bei Bildungsveranstaltungen; Rhetorik.

2. Themenbereich C II *Beraten in Lernprozessen der Weiterbildung:*

Bildung als Beratung; Methoden und Richtungen der psychologischen Beratung und der Bildungsberatung.

3. Themenbereich C III *Organisation und finanzielle Steuerung von Weiterbildungseinrichtungen:*

Erwachsenenbildungsrecht und -politik; Bildungsmanagement und Bildungsmarketing; finanzielle und organisatorische Steuerung; Hospitation/Praktikum in einer Weiterbildungseinrichtung; Einführung in die journalistische Praxis und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Themenbereich C IV *Evaluation und Qualitätssicherung:*

Modelle der Evaluation von Weiterbildungsprozessen und -einrichtungen; Qualitätsmanagement.

§ 7 Studienplan

- (3) Das Zusatzstudium setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen: Vorlesungen (bei bestandener Prüfung bewertet mit 4 Credits), Hauptseminare (bei Erwerb eines qualifizierten Scheins bewertet mit 3 Credits), Proseminare (bei Erwerb eines qualifizierten Scheins bewertet mit 4 Credits), Übungen (bei bestandener Prüfung bewertet mit 2 Credit), Praktikums-Kolloquium (Abs. 2 Nr. 3).

Die Auswahl der Lehrveranstaltungen der drei Studieneinheiten ist folgendermaßen festgelegt:

1. Studieneinheit A *Philosophische Grundlegung:*

Die Lehrveranstaltungen können (nur) aus den Veranstaltungen der in jedem Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Hauptabteilung I des Lehrangebots der Hochschule gewählt werden (*Systematische Philosophie und Philosophiegeschichte*).

Mindestens eine der gewählten Lehrveranstaltungen dieser Studieneinheit (im Umfang von mindestens 10 Credits) muss eine Vorlesung (4 Credits) sein.

2. Studieneinheit B *Theoriefelder der Erwachsenenpädagogik:*

Die Lehrveranstaltungen können (nur) aus den in jedem Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Veranstaltungen des Fachschwerpunktes F 10 (*Psychologie und Erwachsenenpädagogik*) der Hauptabteilung II des Lehrangebots der Hochschule gewählt werden, und zwar aus folgenden Themenbereichen: B I *Erwachsenenbildung als pädagogisches Handlungsfeld* und B II *Theorien der Erwachsenenbildung*.

Mindestens eine der gewählten Lehrveranstaltung dieser Studieneinheit (im Umfang von mindestens 10 Credits) muss eine Vorlesung (4 Credits) sein.

3. Studieneinheit C *Handlungskonzepte in der Erwachsenenbildung:*

Die Lehrveranstaltungen können (nur) aus den in jedem Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Veranstaltungen des Fachschwerpunktes F 10 (*Psychologie und Erwachsenenpädagogik*) der Hauptabteilung II des Lehrangebots der Hochschule gewählt werden, und zwar aus folgenden Themenbereichen: C I *Lernprozesse planen und gestalten (Didaktik der Erwachsenenbildung)*, C II *Beraten in Lernprozessen der Weiterbildung*, C III *Organisation und finanzielle Steuerung von Weiterbildungseinrichtungen* und C IV *Evaluation und Qualitätssicherung*.

Mindestens eine der gewählten Lehrveranstaltungen dieser Studieneinheit (im Umfang von mindestens 10 Credits) muss ein Hauptseminar (6 Credits) oder ein Proseminar (4 Credits) sein.

Die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Praktikum, verbunden mit einer Praxisreflexion (im Rahmen eines Seminars, einer Übung oder eines Kolloquiums) und einem mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Abschlussbericht, wird in Studieneinheit C (und nur in dieser) mit 4 Credits bewertet.

(3) Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen der Hochschule, die das Pflichtpensum der Studieneinheiten A, B und C (30 Credits) überschreiten, können auf Antrag im Abschlusszeugnis (Zertifikat) dokumentiert werden.

1. Wenn diese zusätzlichen Einzelprüfungen in Lehrveranstaltungen aus der in jedem Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Hauptabteilung I und/oder in den in jedem Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichneten Veranstaltungen des Fachschwerpunktes F 10 (*Psychologie und Erwachsenenpädagogik*) der Hauptabteilung II des Lehrangebots der Hochschule abgelegt wurden, gehen deren

Noten auf Antrag in die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ein.

2. Wenn die zusätzlichen Einzelprüfungen in Lehrveranstaltungen außerhalb des in Nr. 1 genannten Lehrangebots abgelegt wurden, werden sie zwar auf Antrag auf dem Abschlusszeugnis dokumentiert, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ein.

§ 8 Prüfung

Die Prüfung wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Erwachsenenpädagogik an der Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S.J., München, studienbegleitend durchgeführt. Dort sind die Meldefristen und der Verlauf der Prüfung geregelt.

§ 9 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird durch die Tutoren der Hochschule durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt in geänderter Fassung am 5.2.2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Zusatzstudium im Sommersemester 2010 beginnen.

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung vom 1. Oktober 2004 wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrates vom 6. Juli 2009 und mit Kenntnisnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

München, 5. Februar 2010

gez. Prof. Dr. Michael Bordt SJ
Rektor der Hochschule

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung wurde am 5.2.2010 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5.2.2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.2.2010.